

BERICHTE UND URKUNDEN

VÖLKERRECHT

Schiedsvereinbarungen in Verträgen der Bundesrepublik Deutschland

Der folgende Bericht soll einen Überblick über die vertraglichen Schiedsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stande der Vertragsbeziehungen vor Inkrafttreten des am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes geben ¹⁾.

In Betracht zu ziehen sind einmal die Nachkriegsabkommen der Bundesrepublik, zum anderen Vorkriegsverträge des Deutschen Reiches, die entweder auf Grund besonderer Vereinbarung über die Wiedieranwendung ²⁾ oder kraft allgemeinen Völkerrechts – das betrifft die Fortgeltung von Verträgen des Deutschen Reiches im Verhältnis zu Neutralen des zweiten Weltkrieges – weiterhin angewendet werden ³⁾.

Im Rahmen dieser Abgrenzung verstehen wir hier unter Schiedssprechung ⁴⁾ die prozeßförmige Entscheidung von Streitigkeiten unter Staaten.

¹⁾ Bundesgesetzblatt 1955 II, S. 213 ff.; das Protokoll ist am 5. 5. 1955 in Kraft getreten, BGBl. 1955 II, S. 628.

²⁾ Solche Vereinbarungen wurden bestimmt durch die besatzungsrechtlichen Regelungen in Ziff. 2 (c) des revidierten Besatzungsstatuts vom 6. 3. 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission [nachfolgend abgekürzt: AHK] Nr. 49, S. 792, abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. 14, S. 156), in Verbindung mit der Direktive der AHK Nr. 6 vom 2. 4. 1951 (Amtsblatt der AHK Nr. 52, S. 846). Beide Vorschriften sind am 5. 5. 1955 außer Kraft getreten; vgl. Proklamation vom 5. 5. 1955 (Amtsblatt der AHK Nr. 126, S. 3272); Gesetz Nr. A-37 vom 5. 5. 1955 (a. a. O., S. 3267).

³⁾ Vgl. Bindschedler in Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht, 1949, S. 59 f.; Aubin in Deutsche Rechtszeitschrift 1948, 5. Beiheft, S. 10 ff.; Schlochauer in Deutsche Rechtszeitschrift 1946, S. 161; Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 6. 6. 1952 in NJW 1953, S. 39; Becker in Deutsches Verwaltungsblatt 1955, S. 147 f.; Bülow in Bundesanzeiger Nr. 234 vom 3. 12. 1952, S. 5.

⁴⁾ »Schiedssprechung« als Oberbegriff für Schiedsgerichtsbarkeit und internationale Gerichtsbarkeit im Sinne von Kraus, Internationale Schiedssprechung, 1929, S. XI ff. verstanden.

Hingegen bleiben Verfahren zur Beilegung von Konflikten zwischen inter- und supranationalen Einrichtungen und Organisationen und ihren Mitgliedstaaten außer Betracht ⁵⁾, ebenso auch die Verfahren, die Privatrechtsstreitigkeiten einer Entscheidung von international eingerichteten Instanzen zuführen ⁶⁾.

A. Die auf Grund der Schiedsvereinbarung zur Entscheidung berufene Instanz

1. Organe der internationalen Gerichtsbarkeit oder Schiedsgerichtsbarkeit

1. Verweisung an den Internationalen Gerichtshof

Hier finden wir zwei Typen von Klauseln. Der eine verweist unbedingt für bestimmte Streitigkeiten an den IGH:

«Les différends entre es Parties contractantes relatifs à l'interprétation, l'application ou l'exécution de la présente Convention, . . . seront soumis à la Cour internationale de Justice, à la requête d'une Partie au différend» ⁷⁾;

der andere, indem er den Parteien die Möglichkeit anderweitiger Einigung offenläßt:

«Toute contestation portant sur l'interprétation ou l'application de la présente Convention sera portée devant la Cour internationale de Justice, à moins que, dans un cas donné, les parties ne conviennent d'avoir recours à un autre mode de règlement. . . .» ⁸⁾.

⁵⁾ Daher wird z. B. das Rechtsschutzsystem der EGKS hier nicht dargestellt (hierüber München in Gegenwartsprobleme des internationalen Rechts und der Rechtsphilosophie, Festschrift für Rudolf Laun, S. 123 ff.; J a e n i c k e, diese Zeitschrift, Bd. 14, S. 727 ff.; Schlochauer in Archiv des Völkerrechts, Bd. 3, S. 385 ff.), soweit nicht die Entscheidung von Staatenstreitigkeiten durch den Gerichtshof der Montanunion in Frage steht; gleiches gilt für das System der Europäischen Menschenrechtskonvention.

⁶⁾ Diese Einschränkung betrifft insbesondere das Londoner Schuldenabkommen vom 27. 2. 1953 (BGBl. II, S. 333), das vielfach Verzahnungen zwischen innerstaatlichen und internationalen Zuständigkeiten seiner Streiterledigungsinstanzen vorsieht.

⁷⁾ Art. IX der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. 12. 1948 (BGBl. 1954 II, S. 729); vgl. dazu den Ausschluß der Zuständigkeit des IGH durch die UdSSR und andere Ostblockstaaten (BGBl. 1954 II, S. 734 ff.; BGBl. 1955 II, S. 210 ff.); siehe auch Art. 37 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation ("Any question or dispute . . . shall be referred for decision to the International Court of Justice"), Yearbook of the United Nations 1946/47, S. 678; die Bundesrepublik ist Mitglied der Organisation seit dem 12. 6. 1951, vgl. Verträge der Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Auswärtigen Amt, Bonn 1955, Serie A: Multilaterale Verträge, Bd. 1, S. VII.

⁸⁾ Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen vom 21. 11. 1947 (BGBl. 1954 II, S. 639), § 32; weitere Abkommen formulieren in abweichender Weise, wie z. B. das Welturheberrechtsabkommen vom 6. 9. 1952 (BGBl. 1955 II, S. 101), Art. XV: "Any dispute . . . not settled by negotiation, shall, unless the States concerned agree on some

Die Wirkung der Klausel ist aber bei beiden Typen die gleiche: Die Parteien sind sich *ratione materiae* über die obligatorische Streitschlichtung vor dem IGH einig, d. h. es besteht für sie die Einlassungspflicht auf einseitige Klage eines Vertragspartners kraft der materiellen Verweisung bestimmter Streitfälle in die Kompetenz des IGH⁹⁾.

2. Verweisung an den Ständigen Internationalen Gerichtshof in Vorkriegsverträgen des Deutschen Reiches

a) Einige Abkommen dieser Gruppe verweisen ausschließlich an den StIGH:

«Les différends . . . seront portés, à la demande d'une des Parties au litige, devant la Cour permanente de Justice internationale, à moins que, par application d'une convention existante ou en vertu d'un accord spécial à conclure, il ne soit procédé au règlement du différend par voie d'arbitrage ou de toute autre manière.

Le recours à la Cour de Justice sera formé ainsi qu'il est prévu à l'article 40 du Statut de la Cour»¹⁰⁾.

other method of settlement, be brought before the International Court of Justice . . .”; undeutlicher spricht das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. 7. 1951 (BGBl. 1953 II, S. 559; abgedruckt in dieser Zeitschrift, Bd. 14, S. 479 ff.) in seinem Art. 38 von einem Streitfall, “which cannot be settled by other means”; vgl. ferner auch Art. XI des Abkommens über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung vom 1. 7. 1953 (BGBl. 1954 II, S. 1013) und Art. 75 der Verfassung der Weltgesundheits-Organisation (WHO), Yearbook of the United Nations 1946–47, S. 800 (die Bundesrepublik gehört der Organisation seit dem 29. 5. 1951 an, vgl. Verträge der Bundesrepublik, a. a. O.). Nach Art. XIV der Verfassung der UNESCO, der die Bundesrepublik seit dem 11. 7. 1951 angehört (Verträge a. a. O.), steht neben dem IGH ein Schiedsgericht zur Wahl. Die Klageerhebung vor dem IGH hängt von einer geschäftsordnungsmäßigen Entscheidung der Generalkonferenz der Organisation ab, vgl. den (deutlicheren) französischen Text der Klausel in Annuaire CIJ 1946–1947, S. 198. Nach Art. XVII der Verfassung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UN (FAO) (Text in: FAO, Report of the First Session of the Conference, Wash. Januar 1946, S. 87) ist jede Auslegungstreitigkeit aus der Verfassung selbst oder einem von der Organisation ausgearbeiteten Sonderabkommen betr. Ernährung und Landwirtschaft i. S. von Art. IV Abs. 3 der Verfassung der Organisation (a. a. O., S. 85) einem “appropriate international court or arbitral tribunal” auf Grund besonderen Reglements der Konferenz der Organisation zu überweisen. Entsprechend einer von der Konferenz auf ihrer ersten Sitzung gefaßten Entschlußung (a. a. O., S. 55 f.) sind seit Inkrafttreten des IGH-Statuts Streitigkeiten aus Sonderabkommen *as a matter of general practice* dem IGH zur Entscheidung zu überweisen (vgl. a. a. O., S. 52; P a r r y in: British Yearbook of International Law, S. 416); Auslegungstreitigkeiten aus der Verfassung sollen dem IGH zur Abgabe einer *advisory opinion* (Art. 65 IGH-Statut) vorgelegt werden. Die Bundesrepublik ist Mitglied der FAO seit dem 10. 11. 1950 (Verträge der Bundesrepublik, a. a. O.).

⁹⁾ Darüber und über die Frage, wie die Zuständigkeit des IGH *ratione personae* (zur Bewirkung eines Einlassungszwanges) seitens der Bundesrepublik, die dem Statut des IGH bisher nicht angehört, herzustellen sein wird, im ganzen als Folge der sachlichen Schiedsverpflichtung, vgl. B l o m e y e r, oben S. 266, 268 f.

¹⁰⁾ Internationales Opiumabkommen vom 19. 2. 1925 (Reichsgesetzblatt 1929 II, S. 407), Art. 32 Abs. 4 und 5; vgl. auch Art. 22 Abs. 3 des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten vom 3. 11. 1923 (RGBl. 1925 II, S. 672); ferner das Über-

Nachdem der IGH an die Stelle des StIGH getreten ist, wirken derartige Verweisungen von Streitfällen in die Zuständigkeit des StIGH kraft des Art. 37 des IGH-Statuts als Verweisungen in die Zuständigkeit des IGH fort, jedoch nur zwischen Parteien des neuen Statuts¹¹⁾. Die Bundesrepublik ist bisher nicht Mitglied der Vereinten Nationen und infolgedessen auch nicht *ipso facto* Partei des IGH-Statuts, noch ist sie Partei des Statuts kraft besonderer Zulassung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen¹²⁾. Art. 37 des IGH-Statuts kann daher für die Bundesrepublik keine Bedeutung erlangen. Die Zuständigkeit des IGH *ratione materiae* muß durch eine Änderung der Klausel im Vertragswege herbeigeführt werden. Für das Opiumabkommen haben die Vereinten Nationen bereits ein Änderungsprotokoll zur Zeichnung aufgelegt, das die Bezugnahme auf den StIGH durch Bezugnahme auf den IGH substituiert¹³⁾. Die Bundesrepublik hat das Protokoll bisher nicht unterzeichnet. Aber auch wenn das Protokoll gezeichnet wird, bedarf es außerdem noch einer Herstellung der Zuständigkeit des IGH *ratione personae*, die durch Art. 35 Abs. 2 des IGH-Statuts bedingt ist. Dies müßte durch eine Erklärung über die Annahme der Jurisdiktion des IGH entsprechend den durch Entschließung des Sicherheitsrates vom 15. Oktober 1946 gesetzten Bedingungen geschehen¹⁴⁾.

b) Andere Abkommen verweisen nur diejenigen Staaten, die das Zeichnungsprotokoll zum Statut des StIGH vom 16. Dezember 1920¹⁵⁾ gezeichnet hatten, ausschließlich an den StIGH, für alle anderen Vertragschließenden ist die Streiterledigung vor dem StIGH nur fakultativ:

«Les Hautes Parties contractantes conviennent que tous les différends qui pourraient s'élever entre elles au sujet de l'interprétation ou de l'application de

einkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen vom 9. 12. 1923 (RGBl. 1928 II, S. 22), nach dessen Art. 8 der StIGH einseitig angerufen werden konnte; vgl. auch Art. 13 des Statuts über die Freiheit des Durchgangsverkehrs, Übereinkommen und Statut vom 20. 4. 1921 (RGBl. 1924 II, S. 387).

11) "Whenever a treaty or convention in force provides for reference of a matter to a tribunal to have been instituted by the League of Nations, or to the Permanent Court of International Justice, the matter shall, as between the parties to the present Statute, be referred to the International Court of Justice". CIJ Série D N° 1 (Deuxième édition, Mai 1947), S. 45 f.; Wehberg, Der Internationale Gerichtshof, 1948, S. 23; Lawson, AJIL, Vol. 46 (1952), S. 225.

12) Art. 93 der UN-Satzung: "(1) All Members of the United Nations are *ipso facto* parties to the Statute of the International Court of Justice. (2) A State which is not a Member of the United Nations may become a party to the Statute of the International Court of Justice on conditions to be determined in each case by the General Assembly upon the recommendation of the Security Council". CIJ, a. a. O., S. 31 f.

13) UN-Treaty Series, Vol. 12 (1948), S. 179 (N° 186).

14) Darüber im einzelnen Blomeyer, oben S. 256 ff.; dort ist auch der Wortlaut der Entschließung des Sicherheitsrates abgedruckt (S. 258 f.).

15) RGBl. 1927 II, S. 228.

la présente Convention seront, s'ils ne peuvent pas être réglés par des négociations directes, envoyés pour décision à la Cour permanente de Justice internationale. Si les Hautes Parties contractantes entre lesquelles surgit un différend, ou l'une d'entre elles, n'étaient pas Parties au Protocole portant la date du 16 décembre 1920 relatif à la Cour permanente de Justice internationale, ce différend serait soumis, à leur gré et conformément aux règles constitutionnelles de chacune d'elles, soit à la Cour permanente de Justice internationale, soit à un tribunal d'arbitrage constitué conformément à la Convention du 18 octobre 1907 pour le règlement pacifique des conflits internationaux, soit à tout autre tribunal d'arbitrage»¹⁶).

Für diesen Typ der Klausel wie für den vorerwähnten bildete Art. 35 Abs. 1 des StIGH-Statuts die gemeinsame Grundlage der Zuständigkeit *ratione personae*; nach dieser Bestimmung stand der Gerichtshof allen darin bezeichneten Staaten (Völkerbundsmitgliedern und im Anhang zum Völkerbundspakt besonders genannten) offen. Diese Staaten konnten in einer Schiedsklausel einen zur Feststellung der sachlichen und persönlichen Zuständigkeit hinreichenden Konsens über die Annahme der Jurisdiktion des Gerichtshofes ausdrücken¹⁷). Demgegenüber umfaßt die Beschränkung des Obligatoriums auf die Unterzeichner des Protokolls vom 16. Dezember 1920 keine Bedingung für die personale Zuständigkeit des Gerichtes, sondern umgrenzt an Hand eines außerhalb der Klausel zu gewinnenden Kriteriums den Kreis der einer Jurisdiktion des StIGH durch die Klausel primär Unterworfenen.

Nun knüpft Art. 35 Abs. 1 des IGH-Statuts nicht mehr an eine Mitgliedschaftsstellung in der Weltorganisation an, wie es Art. 35 Abs. 1 des früheren Statuts tat, wenn er in erster Linie die Völkerbundsmitglieder nannte, sondern an die Zugehörigkeit zum Statut des IGH im Sinne des Art. 93 der UN-Satzung. Ein besonderes Zeichnungsprotokoll zu dem neuen Statut ist nicht errichtet worden; das Statut ist integraler Bestandteil der UN-Satzung.

¹⁶) Internationales Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei vom 20. 4. 1929 (RGBl. 1933 II, S. 913) Art. 19; mit geringer Abweichung ebenso das Übereinkommen betreffend die Sklaverei vom 25. 9. 1926 (RGBl. 1929 II, S. 63), Art. 8; in dem entsprechend gefaßten Art. XV der Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzuchtiger Veröffentlichungen vom 12. 8. 1923 (RGBl. 1925 II, S. 287) fehlt der Hinweis auf den Haager Schiedshof (Abkommen von 1907); das Abkommen zur Beschränkung der Herstellung und zur Regelung der Verteilung der Betäubungsmittel vom 13. 7. 1931 (RGBl. 1933 II, S. 319) greift auf die Streiterledigung vor dem StIGH nur für den Fall zurück, daß keine vorrangigen Bestimmungen über eine anderweitige Art der Streiterledigung zwischen den Streitparteien in Kraft sind oder die Parteien sich nicht über ein anderes Gericht einigen (Art. 25).

¹⁷) Graf *Stauffenberg*, Statut et Règlement de la Cour Permanente de Justice internationale, *Éléments d'interprétation*, 1934, S. 225 ff. (III A), S. 231; *Hudson*, *The Permanent Court of International Justice, 1920-1942*, S. 408, 188 und 447 f.; *Lawson*, a. a. O., S. 232; *Blo Meyer*, oben S. 267.

Eine Differenzierung zwischen Staaten, die zwar gleichermaßen der Zuständigkeit des IGH *ratione personae* unterliegen, sich aber durch ihre besondere vertragsrechtliche Stellung zum Statut unterscheiden, wie sie nach dem alten Statut möglich war, findet in dem neuen keinen Raum.

Diesen veränderten Umständen tragen die von den Vereinten Nationen aufgelegten Änderungsprotokolle zu einigen der hier in Betracht zu ziehenden Abkommen Rechnung; sie ersetzen den StIGH durch den IGH und die Bezugnahme auf die Stellung als Unterzeichner des Statuts von 1920 durch eine Bezugnahme auf die Stellung als Partei des IGH-Statuts¹⁸⁾. Dies bedeutet, daß es im Verhältnis der Bundesrepublik zu anderen Partnern der Verträge zur Zeit in jedem Falle, auch wenn die Bundesrepublik eines der Änderungsprotokolle zeichnen sollte, eines Kompromisses *ad hoc* zur Herstellung der sachlichen Zuständigkeit des IGH bedarf, da das Obligatorium für den deutschen Vertragspartner nicht gilt. Neben dem besonderen Kompromiß bedürfte es zudem einer Unterwerfungserklärung zur Herstellung der Zuständigkeit *ratione personae*.

c) Besonderheiten in der Verweisung von Streitsachen in die Zuständigkeit des StIGH finden sich in dem Übereinkommen über die Internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen vom 9. Dezember 1923¹⁹⁾. Dessen Art. 35 Abs. 2 weist Streitfälle einem Schiedsgericht zu, sofern die Parteien sich nicht im Wege eines besonderen Kompromisses einigen, sie dem StIGH vorzulegen. In letzterem Falle sollte der StIGH nach Art. 27 seines Statuts verfahren und erkennen²⁰⁾.

Dieser vorweggenommene Teil des zu schließenden besonderen Kompromisses war bestimmt, die spezielle Einrichtung technischer Kammern bei dem StIGH für Fragen des Verkehrs auf Grund der Friedensverträge auszunutzen. Im Statut des IGH findet sich keine genau entsprechende Vorschrift mehr; dessen Art. 26 kennt die Einrichtung von besonderen Kammern nur noch in bestimmten Fällen, u. a. für Verkehrsstreitigkeiten, wenn die Parteien es übereinstimmend beantragen²¹⁾.

d) Schließlich sind noch Sonderregelungen zu erwähnen, die eine Zu-

18) Zu dem Sklavereiabkommen Protokoll vom 7. 12. 1953, vgl. Gen. Ass. Res. 794 (VIII) vom 23. 10. 1953; Gen. Ass. Off. Rec. 8th Session, Suppl. N° 17 (A/2630), S. 50; zu den Abkommen betr. unzüchtige Veröffentlichungen und betr. Betäubungsmittel vgl. UN-Treaty Series, Vol. 46 (1950), S. 169 (N° 709) und Vol. 12 (1948), S. 179 (N° 186).

19) RGBl. 1927 II, S. 909.

20) Art. 36 Abs. 1 des Eisenbahnübereinkommens; gleiches gilt auch für den Fall der Zuständigkeit des StIGH nach Art. 22 des Seehäfenabkommens, a. a. O.

21) Nach Art. 8 des Seehäfen-Abkommens (vgl. oben Anm. 10) sollte der StIGH im summarischen Verfahren gemäß Art. 29 seines Statuts erkennen; auf Grund dieses Konsenses wird man den praktisch unveränderten Art. 29 des neuen Statuts unbedenklich anwenden können.

ständigkeit des StIGH für den Fall vorsehen²²⁾, daß die Parteien nicht den StIGH (IGH), sondern ein anderes Schiedsgericht anrufen. Mangels gegenteiliger Abmachung sind die Parteien eines solchen Verfahrens gehalten, jede Vorfrage des Völkerrechts oder der Vertragsauslegung dem StIGH (IGH) vorzulegen, wenn eine Partei es beantragt und das Schiedsgericht ausspricht, daß die Frage vor der Entscheidung durch das Schiedsgericht geklärt werden müsse.

e) Nach einzelnen allgemeinen Schiedsgerichtsverträgen ist der StIGH *eventualiter* zur Entscheidung berufen, falls die Parteien sich über eine andere Instanz nicht einigen. Dieser Fall wird unten im Zusammenhang mit der Bildung von Instanzen *ad hoc* behandelt (S. 580).

3. Verweisung an den Ständigen Schiedshof

Im Falle einer Streitigkeit im Sinne des II. Haager Abkommens von 1907, der sogenannten Porter-Konvention²³⁾ findet die Schiedssprechung nach Titel IV Kap. 3 des I. Haager Abkommens von 1907²⁴⁾ statt.

Das Schiedsgericht besteht aus einem oder mehreren Schiedsrichtern, die unter den Mitgliedern des Schiedshofes ausgewählt werden müssen. Es wird *ad hoc* zusammengesetzt.

II. Besondere ständige Streiterledigungsinstanzen

1. Besondere internationale Gerichtsbarkeit

Die Gerichtshöfe der Montanunion²⁵⁾ und der Europäischen Menschenrechtskonvention²⁶⁾ haben eine Reihe sehr verschiedenartiger Aufgaben,

²²⁾ So das Eisenbahn-Übereinkommen, Art. 22, und das Seehäfen-Abkommen, Art. 36, a. a. O.

²³⁾ Abkommen betreffend die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden vom 18. 10. 1907 (RGBl. 1910, S. 59), Art. 2.

²⁴⁾ Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. 10. 1907 (RGBl. 1910, S. 5).

²⁵⁾ Art. 87 und 89 des EGKS-Vertrags vom 18. 4. 1951 (BGBl. 1952 II, S. 448) lauten: «Art. 87. Les Hautes Parties Contractantes s'engagent à ne pas se prévaloir des traités, conventions ou déclarations existant entre Elles en vue de soumettre un différend relatif à l'interprétation ou à l'application du présent Traité à un mode de règlement autre que ceux prévus par celui-ci».

«Art. 89. Tout différend entre Etats membres au sujet de l'application du présent Traité, qui n'est pas susceptible d'être réglé par une autre procédure prévue au présent Traité, peut être soumis à la Cour, à la requête de l'un des Etats parties au différend. La Cour est également compétente pour statuer sur tout différend entre Etats membres en connexité avec l'objet du présent Traité, si ce différend lui est soumis en vertu d'un compromis».

Vgl. dazu Münch, a. a. O., S. 139; Valentine, The Court of Justice of the European Coal and Steel Community, The Hague 1955, S. 138 ff.

²⁶⁾ Art. 45–48 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 11. 1950 (BGBl. 1952 II, S. 686) lauten:

darunter aber auch solche der Schiedsgerichtsbarkeit in Streitigkeiten zwischen den Mitglied- und Vertragsstaaten um Auslegung oder Anwendung des betreffenden Vertrages.

2. Besondere ständige Schiedsgerichte

Die Abkommen über die soziale Sicherheit und die Arbeitsbedingungen der Rheinschiffer vom 27. Juli 1950 (Art. 28 bzw. 24) enthalten folgende Bestimmungen:

«Si le différend ne peut être ainsi résolu dans un délai de trois mois . . . il sera soumis à un organe arbitral permanent comprenant un membre désigné par chacun des pays contractants; cet organe arbitral sera institué dans un délai de trois mois à dater de l'entrée en vigueur du présent Accord et il établira sa propre procédure»²⁷⁾.

In permanenter Form ist auch das Schiedsgericht nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel eingerichtet²⁸⁾, ebenso das Schiedsgericht nach Art. 2 des Abkommens über die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich vom 20. Januar 1930²⁹⁾. Die Schiedskommission nach dem deutsch-israelischen Abkommen besteht aus

«Art. 45. La compétence de la Cour s'étend à toutes les affaires concernant l'interprétation et l'application de la présente Convention que les Hautes Parties Contractantes ou la Commission lui soumettront, dans les conditions prévues par l'article 48».

«Art. 46. (1) Chacune des Hautes Parties Contractantes peut, à n'importe que moment, déclarer reconnaître, comme obligatoire de plein droit et sans convention spéciale, la juridiction de la Cour sur toutes les affaires concernant l'interprétation et l'application de la présente Convention. (2) Les déclarations ci-dessus visées pourront être faites purement et simplement ou sous condition de réciprocité de la part de plusieurs ou de certaines autres Parties Contractantes ou pour une durée déterminée. (3) Ces déclarations seront remises au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe qui en transmettra copie aux Hautes Parties Contractantes».

«Art. 47. La Cour ne peut être saisie d'une affaire qu'après la constatation par la Commission de l'échec du règlement amiable, et dans le délai de trois mois prévu à l'article 32».

«Art. 48. A la condition que la Haute Partie Contractante intéressée, s'il n'y en a qu'une, ou les Hautes Parties Contractantes intéressées, s'il y en a plus d'une, soient soumises à la juridiction obligatoire de la Cour ou, à défaut, avec le consentement ou l'agrément de la Haute Partie Contractante intéressée, s'il n'y en a qu'une ou les Hautes Parties Contractantes intéressées, s'il y en a plus d'une, la Cour peut être saisie: a) par la Commission; b) par une Haute Partie Contractante dont la victime est le ressortissant; c) par une Haute Partie Contractante qui a saisie la Commission; d) par une Haute Partie Contractante mise en cause».

²⁷⁾ BGBl. 1951 II, S. 241; das Abkommen über die soziale Sicherheit der Rheinschiffer ist seit dem 1. 6. 1953 für die vertragschließenden Rheinuferstaaten und Belgien in Kraft, vgl. BGBl. 1954 II, S. 524.

²⁸⁾ Abkommen vom 10. 9. 1952 (BGBl. 1953 II, S. 35), Art. 14 a–e.

²⁹⁾ RGBl. 1930 II, S. 288; das Abkommen gehört zu den Vereinbarungen der Haager Reparationskonferenz vom Januar 1930, auf deren Schiedsgerichtsregelung [vgl. Art. XV des Abkommens vom 20. 1. 1930 über die endgültige Annahme des Sachverständigenplanes vom 7. 6. 1929 (RGBl. 1930 II, S. 83)] verwiesen ist.

drei, das Schiedsgericht nach dem Abkommen über die Bank aus fünf jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellten Mitgliedern; die Schiedskommission entscheidet regelmäßig in voller Besetzung, das Schiedsgericht nach entsprechender Parteivereinbarung durch seinen Präsidenten oder ein besonders ausgewähltes Schiedsgerichtsmitglied als Einzelschiedsrichter, sonst in seiner vollen Kollegialbesetzung³⁰⁾.

3. Nichtgerichtliche internationale Organe

Die Art eines zur Entscheidung berufenen Organes ist regelmäßig gleichgültig³¹⁾. Verschiedentlich unterwerfen sich die Staaten der bindenden Entscheidung eines nicht gerichtsformig eingerichteten internationalen Organes. So entscheidet nach dem Internationalen Zuckerabkommen vom 1. Oktober 1953³²⁾ auf Antrag einer beteiligten Regierung in Streitigkeiten über Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens der Zuckerrat³³⁾, entsprechend der Weizenrat nach dem revidierten Weizenabkommen³⁴⁾.

Nach den Abkommen von Bretton Woods³⁵⁾ entscheiden in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern im Sinne der Abkommen in erster Instanz die Direktoren des Fonds oder der Bank, deren Entscheid der endgültigen zweitinstanzlichen Entscheidung des Gouverneursrates des Fonds oder der Bank unterliegt.

Nach dem Abkommen zwischen den Rheinuferstaaten und Belgien vom 16. Mai 1952 über die abgabenrechtliche Behandlung des Gasöls, das als Schiffsbedarf in der Rheinschiffahrt verwendet wird³⁶⁾, sollen Fragen, die sich auf die Auslegung oder Anwendung des Abkommens beziehen, der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt vorgelegt werden³⁷⁾.

³⁰⁾ In die hier betrachtete Kategorie fällt auch der Schiedsgerichtshof nach dem Londoner Schuldenabkommen vom 27. 2. 1953.

³¹⁾ Schindler, Die Schiedsgerichtsbarkeit seit 1914, Handbuch des Völkerrechts, Bd. 5, Abt. 3, 1938, S. 55.

³²⁾ BGBl. 1954 II, S. 577, Art. 40.

³³⁾ Diese Zuständigkeit umfaßt auch einseitige Beschwerden über Vertragsverletzungen durch eine beteiligte Regierung (Art. 40 Abs. 5 des Zuckerabkommens).

³⁴⁾ Abkommen zur Revision und Erneuerung des Internationalen Weizenabkommens vom 13. 4. 1953 (BGBl. II, S. 187), Art. XIX.

³⁵⁾ Art. XVIII des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds und Art. IX des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (geschlossen zwischen dem 1. und 22. 7. 1944 in Bretton Woods) (BGBl. 1952 II, S. 637).

³⁶⁾ Entschließung der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (BGBl. 1953 II, S. 531), Art. 4.

³⁷⁾ Die Formulierung » Anwendung und Auslegung des Abkommens « ist typisch für eine kompromissarische Klausel, vgl. Hudson, a. a. O., S. 445; die revidierte Rheinschiffahrtsakte vom 17. 10. 1868 (Gesetzsammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1869, S. 798) nennt zwar nur die Kompetenz der Kommission « à examiner toutes les plaintes auxquelles donneront lieu ... des mesures qu'ils auront adoptés d'un commun accord » (Art. 45 [a]) und sagt, daß die Resolutionen der Kommission « ne seront toutefois

Eine abgeschwächte Form der Entscheidungsbefugnisse eines internationalen Organes findet sich in den Internationalen Vereinbarungen auf dem Gebiet des Zollwesens vom 15. Dezember 1950. Nach den beiden hierunter gefaßten Abkommen (Abkommen über das Zolltarifschema und über den Zollwert der Waren) kann der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens oder der jeweils gutachtlich mit der Streitsache befaßte Ausschuß für das Zolltarifschema oder den Zollwert der Waren dann bindend entscheiden, wenn die streitenden Parteien im voraus vereinbaren, daß sie die Empfehlungen der Ausschüsse oder des Rates als verbindlich anerkennen werden³⁸⁾. Die Entscheidungsbefugnis beruht dann auf dem besonderen Kompromiß der streitenden Parteien.

III. Einrichtung ad hoc zu bildender Instanzen

Die Schiedsklausel kann vorsehen, daß ein Streit zwischen den Parteien eines bestimmten Abkommens aus diesem Abkommen durch eine schiedsgerichtliche Instanz entschieden und diese Instanz nach bestimmten Regeln für jeden einzelnen Streitfall gebildet werden soll.

In aller Regel bestehen solche Schiedsgerichte aus drei oder fünf Personen. Ihre Zusammensetzungform ist typisch ausgestaltet. Das Schiedsgericht wird zunächst paritätisch zusammengesetzt, indem jede Seite ihren oder ihre Schiedsrichter ernennt. Die Art der Ernennung des dritten oder fünften Schiedsrichters (Obmanns) ist dann aber in verschiedener Weise geregelt.

1. Zuweilen ist die Konstituierung des jurisdiktionellen Gremiums abhängig von Treu und Glauben der Parteien, wenn die Ernennung des dritten Schiedsrichters dem Einverständnis der streitenden Regierungen überlassen bleibt, weil ein unauflöslicher Streit über die Person des Dritten immer möglich ist. Eine entsprechende Klausel findet sich in Art. 9 der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung vom 14. Juli 1952³⁹⁾:

»Bestehen unter den vertragschließenden Teilen Meinungsverschiedenheiten

obligatoires qu'après avoir été approuvées par les Gouvernements » (Art. 46), doch bezieht sich diese beschränkte Kompetenz nur auf einen « commun accord » zwischen den Regierungen der Rheinuferstaaten (« qu'ils auront adoptés » weist zurück auf « les Gouvernements riverains », vgl. Art. 45 [a]); Belgien gehört nicht zu den Rheinuferstaaten, die Bestimmung in dem Verträge mit Belgien überschreitet den Regelungsbereich der Rheinschiffahrtsakte; daher hält sich die arbiträre Zuständigkeit der Kommission ebenfalls außerhalb des engen Bereichs der Kompetenz nach der Mannheimer Akte.

³⁸⁾ BGBl. 1952 II, S. 1 ff.; Art. IX des Abkommens über das Zolltarifschema und Art. XI des Abkommens über den Zollwert der Waren in Verbindung mit dem Abkommen über die Gründung eines Rates auf dem Gebiete des Zollwesens, Art. III.

³⁹⁾ BGBl. 1953 II, S. 31. Die Vereinbarung ist verlängert worden am 15. 12. 1953 (BGBl. 1954 II, S. 779) mit Wirkung vom 3. 11. 1954 (BGBl. 1954 II, S. 1206) und auf unbestimmte Zeit.

über die Auslegung einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung, so verständigen sich die Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und das Bundesministerium des Innern. . . .

Wird eine Einigung nicht erzielt, so bestimmen die vertragschließenden Teile eine Schiedsinstanz, die aus je einem ihrer Angehörigen und einem im gegenseitigen Einverständnis bezeichneten Vorsitzenden besteht. Die Schiedsinstanz entscheidet mit Stimmenmehrheit endgültig.«

2. Nach anderen Abkommen bleibt es den Schiedsrichtern überlassen, einen dritten zum Obmann oder Vorsitzenden zu wählen. Das deutsch-niederländische Abkommen über Sozialversicherung bestimmt:

»Alle sich bei der Auslegung oder der Durchführung dieses Abkommens ergebenden Schwierigkeiten werden die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Vertragsstaaten untereinander regeln.

Kann auf diesem Wege eine Lösung nicht gefunden werden, so hat ein Schiedsgericht nach den Grundsätzen und dem Geist dieses Abkommens zu entscheiden. Das Schiedsgericht setzt sich aus je einem Angehörigen der beiden Vertragsstaaten und einem Angehörigen eines dritten Staates zusammen. Die Schiedsrichter der beiden Vertragsstaaten werden von ihren Regierungen bestimmt. Diese beiden Schiedsrichter bestimmen gemeinsam einen dritten Schiedsrichter. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind bindend und endgültig; ein Rechtsmittel ist nicht gegeben«⁴⁰).

3. Da es aber immerhin möglich ist, daß die beiden ernannten Schiedsrichter sich über die Person des zu ernennenden dritten nicht einigen können, trifft eine Anzahl von Verträgen für diesen Fall die Vorkehrung, daß der dritte Schiedsrichter durch einen Unparteiischen und Unabhängigen ernannt werden soll.

a) Gelegentlich wird als Unparteiischer der Präsident des IGH berufen, so nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz:

»Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern, von denen je eines von den vertragschließenden Teilen, das dritte von beiden gemeinsam bezeichnet wird. Können sich die beiden vertragschließenden Teile über die Wahl

⁴⁰) Abkommen vom 29. 3. 1951 (BGBl. II, S. 221), Art. 30; ebenso Art. 20 des deutsch-schweizerischen vom 24. 10. 1950 (BGBl. 1951 II, S. 146), Art. 33 des (ersten) deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommens vom 21. 4. 1951 (BGBl. 1952 II, S. 317) (Art. 20 des zweiten deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommens vom 11. 7. 1953 – BGBl. 1954 II, S. 773 – erklärt Art. 33 des ersten Abkommens bei der Anwendung des zweiten Abkommens für entsprechend anwendbar), ferner das deutsch-französische Abkommen über die Soziale Sicherheit vom 10. 7. 1950 (BGBl. 1951 II, S. 177), Art. 33 (mit der Besonderheit, daß die beiden ersternannten Schiedsrichter zunächst unter sich eine Einigung suchen sollen und erst nach Ablauf von zwei Monaten für den Fall ihrer Nichteinigung berufen sind, einen Oberschiedsrichter zu ernennen).

des dritten Schiedsrichters nicht einigen, so wird dieser von dem Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt«⁴¹⁾.

Entsprechende Bestimmungen finden sich auch in Abkommen, die noch während des Bestehens des StIGH geschlossen worden sind; in solchen Fällen wird noch der Präsident des StIGH als Unparteiischer genannt (z. B. in Art. 24 des deutsch-irischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 12. Mai 1930⁴²⁾). Die bei der Ernennung eines Schiedsrichters ausgeübte Funktion ist eine nichtrichterliche außerhalb des von dem Statut umrissenen Funktionskreises; ihre Ausübung wird durch generelle Interessen gerechtfertigt⁴³⁾ und kommt einer Privattätigkeit gleich⁴⁴⁾. Ob man aber auch ohne anpassende Änderung des Vertragstextes heute den Präsidenten des IGH als berufen ansehen darf, ist zweifelhaft⁴⁵⁾.

b) Nach dem deutsch-portugiesischen Luftverkehrsabkommen vom 11. März 1937⁴⁶⁾ soll der Präsident des Schweizerischen Bundesrats um die Ernennung ersucht werden; nach dem deutsch-dänischen Verträge vom 10. April 1922⁴⁷⁾ soll die schwedische Regierung einen neutralen Schiedsrichter ernennen, wenn die zunächst paritätisch zusammengesetzten Instanzen keine Einigung erreichen oder sich keine Entscheidung mit der erforderlichen Stimmenmehrheit ermöglichen läßt.

4. In besonderer Weise wird der Dritte gewählt nach den internationalen Fernmeldeverträgen:

«Dans le délai de trois mois à compter de la date de réception de la notification de la demande d'arbitrage, chacune des deux parties en cause désigne un arbitre. . . .

Les deux arbitres ainsi désignés s'entendent pour nommer un troisième arbitre . . . A défaut d'accord entre les deux arbitres sur le choix du troisième

⁴¹⁾ Art. 15 Abs. 2 des Abkommens vom 26. 8. 1952 (BGBl. 1953 II, S. 15); vgl. auch den deutsch-französischen Auslieferungsvertrag vom 29. 11. 1951 (BGBl. 1953 II, S. 151), Art. 24.

⁴²⁾ RGBl. 1931 II, S. 115.

⁴³⁾ Hudson, a. a. O., S. 434.

⁴⁴⁾ Blomeyer, a. a. O., S. 256.

⁴⁵⁾ Julliy, AJIL Vol. 48 (1954) S. 402 ff. verneint die Möglichkeit anpassender Interpretation mit Argumenten aus Art. 37 des IGH-Statuts. Vgl. aber auch die Praxis des IGH, in seinen Jahrbüchern unter dem Titel "Instruments conferring upon the Court, or its President, an extrajudicial function: Appointment of umpires, members of conciliation commissions etc." Notifikationen über die Wiederanwendung internationaler Verträge, z. B. Großbritanniens gegenüber Finnland auf Grund des Art. 12 des Friedensvertrages mit Finnland vom 12. März 1948, zusammen mit Klauseln, die Bestimmungen über Zuständigkeiten des Präsidenten des StIGH enthalten, zu veröffentlichen (ICJ, Yearbook 1951-52 Chapter X (4), Nr. 74, S. 218; entsprechend a. a. O., Nr. 75, S. 219).

⁴⁶⁾ RGBl. 1937 II, S. 627, Art. 23.

⁴⁷⁾ Vertrag betreffend die Regelung der durch den Übergang der Staatshoheit in Nord-schleswig auf Dänemark entstandenen Fragen (RGBl. 1922 II, S. 141), Einzelabkommen Nr. 11, Art. 13 und Nr. 18.

arbitre, chaque arbitre propose un troisième arbitre n'ayant aucun intérêt dans le différend. Le secrétaire générale de l'Union procède alors à un tirage au sort pour désigner le troisième arbitre»⁴⁸⁾.

5. Diese Regelungen lassen jedoch die Frage offen, was zu geschehen habe, wenn eine Partei die Ernennung ihres Schiedsrichters ungebührlich verzögert oder überhaupt keinen Schiedsrichter ernennt.

a) Als Vorkkehrung für derartige Fälle ist folgende Klausel typisch:

»Die Schiedsstelle wird von Fall zu Fall in der Weise gebildet, daß die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Vertragsstaaten je einen Vertreter bestellen und diese sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen. Werden Vertreter und Obmann nicht innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem ein Vertragsstaat seine Absicht, das Schiedsgericht anzurufen, bekanntgegeben hat, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes im Haag bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Für den Fall, daß der Präsident die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten besitzt oder aus anderem Grunde verhindert ist, soll ein Stellvertreter im Amt die erforderlichen Ernennungen vornehmen«⁴⁹⁾.

b) Die gleiche Wirkung wird erzielt durch Einschaltung eines internationalen Organes, wie sie Art. 31 des Weltpostvertrags vom 11. Juli 1952 vorsieht:

«1. En cas de dissentiment entre deux ou plusieurs Pays-membres relativement à l'interprétation de la Convention et des Arrangements ainsi que de leurs Règlements d'exécution ou de la responsabilité dérivant, pour une Administration postale, de l'application de ces Actes, la question en litige est réglée par jugement arbitral.

2. A cet effet, chacune des Administrations en cause choisit un membre de l'Union qui n'est pas directement intéressé dans le litige. Lorsque plusieurs Administrations font cause commune, elles ne comptent, pour l'application de cette disposition, que pour une seule.

⁴⁸⁾ Vgl. Art. 25 in Verbindung mit Anhang 3, Ziff. 5 und 7 des Vertrages von Atlantic City vom 2. 10. 1947 (BGBl. 1952 II, S. 341) und Art. 25 in Verbindung mit Anhang 4 Ziff. 5 und 7 des Vertrages von Buenos Aires vom 22. 12. 1952 (BGBl. 1955 II, S. 9); die Parteien können sich auch über die Wahl eines Einzelschiedsrichters einigen und diesen in gleicher Weise durch das Los bestimmen lassen, vgl. Anhang 3 bzw. 4, a. a. O., Ziff. 8.

⁴⁹⁾ Art. 21 Abs. 3 des deutsch-italienischen Abkommens über Arbeitslosenversicherung vom 5. 5. 1953 (BGBl. 1954 II, S. 485), entsprechend Art. 39 des deutsch-dänischen Sozialversicherungsabkommens vom 14. 8. 1953 (BGBl. 1954 II, S. 753) und Art. VI des deutsch-amerikanischen Abkommens über den Betrieb gewisser Rundfunkanlagen innerhalb der Bundesrepublik vom 11. 6. 1952 (BGBl. 1953 II, S. 515); vgl. auch Art. 14 (a-e) und (l) des deutsch-israelischen Abkommens a. a. O.; nach dem deutsch-niederländischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrage vom 20. 5. 1926 (RGBl. 1927 II, S. 31), Art. 7 Abs. 2, kann ein in Art. 13 dieses Vertrages vorgesehener ständiger Vergleichsrat gegebenenfalls die erforderlichen Ernennungen vornehmen.

3. Au cas où l'une des Administrations en désaccord ne donne pas suite à une proposition d'arbitrage dans le délai de six mois, ou de neuf mois pour les Pays éloignés, le Bureau international, si la demande lui en est faite, provoque à son tour la désignation d'un arbitre par l'Administration défaillante ou en désigne un lui-même, d'office.

4. Les parties en cause peuvent s'entendre pour désigner un arbitre unique, qui peut être le Bureau international.

5. La décision des arbitres est prise à la majorité absolue des voix.

6. En cas de partage des voix, les arbitres choisissent, pour trancher le différend, une autre Administration postale également désintéressée dans le litige. A défaut d'une entente sur le choix, cette Administration est désignée par le Bureau international parmi les membres de l'Union non proposés par les arbitres . . . ⁵⁰).

c) Solche Kautelen legen den Gedanken nahe, einem internationalen Organ für den Fall, daß die Bestellung einer Instanz *ad hoc* mißlingt, statt der bloßen Zuständigkeit zur Bestellung des Schiedsgerichts die Sachentscheidung selbst zu übertragen. Diesen Übergang von einem Modus der Berufung der Instanz zum andern vollzieht die folgende Bestimmung:

»Kommt zwischen den Parteien nicht binnen zwei Monaten, nachdem die eine der andern das Begehren nach schiedsgerichtlicher Austragung einer Streitigkeit mitgeteilt hat, die Schiedsordnung zustande, oder wird das Schiedsgericht innerhalb der gleichen Frist nicht bestellt, so kann jede Partei die Streitigkeit beim Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag unmittelbar anhängig machen« ⁵¹).

B. Die sachliche Zuständigkeit der Schiedsinstanzen

1. Der Umfang der Entscheidungsgewalt des Schiedsgerichts, d. h. der Kreis von Streitgegenständen, die die Parteien zum Spruche zu bringen verpflichtet sind und über die allein das Schiedsgericht entscheiden kann, wird im Schiedsverfahren regelmäßig durch den materiell umschriebenen Umfang der Unterwerfung der Parteien unter die Jurisdiktion der gewählten Instanz bestimmt. Anders als durch Unterwerfung der Parteien gewinnt der Schiedsrichter keine Zuständigkeit. *Extra compromissum arbiter nil facere potest* ⁵²).

⁵⁰) BGBl. 1954 II, S. 1211.

⁵¹) Deutsch-schweizerischer Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag vom 3.12.1921 (RGBl. 1922, S. 217) in der Fassung durch Änderungsprotokoll vom 29. 8. 1928 (RGBl. 1929 II, S. 506), Art. 8; deutsch-schwedischer Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag vom 29. 8. 1924 (RGBl. 1925 II, S. 863) in der Fassung durch Änderungsprotokoll vom 25. 4. 1929 (RGBl. 1929 II, S. 573), Art. 8; zur Frage der Substituierung des StIGH durch den IGH, siehe oben S. 569 f.

⁵²) L a m m a s c h , a. a. O., S. 99.

Daher wird der Gegenstand eines möglichen Schiedsverfahrens in den Schiedsklauseln der Verträge immer genannt.

Die Zuständigkeitsmaterie kann dabei sehr verschieden gefaßt werden. So sind in den Klauseln genannt Streitigkeiten über 1. Anwendung, 2. Auslegung, 3. Auslegung oder Anwendung, 4. Durchführung, 5. Anwendung und Durchführung, 6. Anwendung, Auslegung und Durchführung des Vertrages und schließlich 7. Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages oder über die Verantwortlichkeit, die sich aus der Anwendung des Vertrages ergibt ⁵³⁾.

In Fällen, in denen ein eng begrenzter Vertragszweck in Frage steht, wird auch die Zuständigkeit enger umschrieben, so z. B. in der Porter Konvention:

»Le jugement arbitral détermine, sauf les arrangements particuliers des Parties, le bienfondé de la réclamation, le montant de la dette, le temps et le mode de paiement« ⁵⁴⁾.

Jedenfalls werden durch die Bestimmungen in speziellen Schiedsklauseln jeweils isolierte Zuständigkeiten geschaffen, die sich regelmäßig nur auf den Vertrag beziehen, der die Klausel enthält.

2. Eine breitere Zuständigkeitsmaterie enthalten hingegen die allgemeinen Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge. Durch den Abschluß solcher Verträge umfassen die Parteien den gesamten Umfang ihrer rechtlichen Beziehungen zueinander. Diesem Grundsatz entspricht eine schärfere Differenzierung der Zuständigkeitsbestimmungen.

Die hier zu betrachtenden Verträge, die vom Deutschen Reich abgeschlossen worden und noch oder wieder anwendbar sind, nämlich die Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge mit der Schweiz, Schweden und den Niederlanden ⁵⁵⁾ bilden insofern ein einheitliches Modell.

Dem Schiedsgerichtsverfahren werden diejenigen Streitigkeiten unterworfen, die betreffen

erstens: Bestand, Auslegung und Anwendung eines zwischen den Parteien geschlossenen Staatsvertrages;

zweitens: irgendeine Frage des internationalen Rechtes;

drittens: das Bestehen einer Tatsache, die, wenn sie erwiesen wird, die Verletzung einer zwischenstaatlichen Verpflichtung bedeutet;

⁵³⁾ Beispiele: zu 1) deutsch-französischer Auslieferungsvertrag und die Internationalen Fernmeldeverträge; zu 2) deutsch-schweizerische Fürsorgevereinbarung; zu 3) deutsch-israelisches Abkommen, Falschmünzereiabkommen; zu 4) deutsch-schweizerisches Sozialversicherungsabkommen; zu 5) deutsch-niederländisches Sozialversicherungsabkommen; zu 6) Völkermordkonvention; zu 7) Weltpostvertrag.

⁵⁴⁾ A. a. O., Art. 2 Satz 2; vgl. auch die Zuständigkeitsabgrenzung in dem deutsch-dänischen Abkommen betr. nordschleswiger Fragen.

⁵⁵⁾ A. a. O., oben Anm. 49 und 51.

viertens: Umfang und Art der Wiedergutmachung im Falle einer solchen Verletzung⁵⁶⁾).

Diese grob abstrakte Kompetenzzuweisung, über deren Anwendungsumfang das Schiedsgericht selbst im Streit über die Arbitrabilität eines Einzelfalles zu entscheiden hat⁵⁷⁾, bedarf *in concreto* einer genaueren Umgrenzung durch die Bestimmung des jeweiligen Streitgegenstandes im Rahmen einer speziellen Schiedsordnung⁵⁸⁾. Dieses »uneigentliche Kompromiß«⁵⁹⁾ gibt durch die dem Schiedsgericht zur Entscheidung unterbreiteten Fragen die besondere materielle Zuständigkeit im einzelnen Falle.

Abgesehen hiervon beschränken die Schiedsgerichtsverträge selbst, außer im Falle von Rechtsverweigerung, die Ausübung der dem Schiedsgericht zugewiesenen Kompetenz durch die Einrede der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges, soweit nach den Landesgesetzen der Partei, gegen die ein Begehren geltend gemacht wird, die Streitfrage von richterlichen Behörden mit Einschluß der Verwaltungsgerichte zu entscheiden ist, und durch eine präklusive Sechsmonatsfrist nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges. Doch ist zugleich die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien über die Anwendung dieser Bestimmung wiederum dem Schiedsgericht zugewiesen⁶⁰⁾.

C. Die Ordnung des Verfahrens

I. Besondere Verfahren in Verbindung mit dem schiedsgerichtlichen Erkenntnisverfahren

Der Einleitung eines Schiedsverfahrens werden regelmäßig Verhandlungen oder sonst geeignete Beilegungsversuche vorausgehen. Oftmals sprechen die vertraglichen Schiedsregelungen selbst von vorherigen Versuchen, einen gütlichen Ausgleich zu erreichen⁶¹⁾. Zuweilen ist jedoch dem schiedsgerichtlichen

⁵⁶⁾ Art. 2 Abs. 1 der Verträge; zu dem Umfang und der Art der Wiedergutmachung ist die durch Art. 10 Abs. 2 bzw. Art. 9 Abs. 2 der Verträge gezogene sachliche Schranke zu berücksichtigen.

⁵⁷⁾ Art. 2 Abs. 2 der Verträge.

⁵⁸⁾ Vgl. Art. 7 der Verträge mit Schweden und der Schweiz, Art. 6 des Vertrages mit den Niederlanden.

⁵⁹⁾ Max H u b e r, Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 2, 1908, S. 497.

⁶⁰⁾ Art. 3 der Verträge.

⁶¹⁾ Vgl. z. B. Art. 24 des deutsch-französischen Auslieferungsvertrages vom 29. 11. 1951: »Um Schwierigkeiten zu beheben, die aus der Anwendung dieses Vertrages entstehen können, werden die Vertragschließenden durch unmittelbare Absprache Zusammenkünfte der Vertreter ihrer Ministerien des Auswärtigen und der Justiz vereinbaren. Kommt keine Einigung zustande, so benennt jeder der Vertragschließenden einen Schiedsrichter ...«. Die Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge mit Schweden, der Schweiz und den Niederlanden (s. oben Anm. 49 und 51) sprechen übereinstimmend (Art. 1) davon, »Streitigkeiten irgend-

Erkenntnisverfahren ein spezielles Verfahren vorgeschaltet. Solche Verfahren sind zumeist fakultativ ausgestaltet, die Parteien können jedoch auch verpflichtet sein, zunächst davon Gebrauch zu machen; unter Umständen bildet das Ergebnis eines speziellen Verfahrens überhaupt den Anlaß zu einem gerichtlichen Streitverfahren.

1. In dem Abkommen vom 1. Juli 1953 über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung⁶²⁾ ist bestimmt, daß Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten über Anwendung oder Auslegung des Abkommens, die nicht durch Vermittlung des Rates der Organisation beigelegt werden, dem IGH vorzulegen sind, sofern sich die Parteien nicht auf eine andere Art der Beilegung einigen (Art. XI). Man wird dies dahin auslegen dürfen, daß zunächst die Vermittlung des Rates in Anspruch genommen werden muß, ehe der IGH angerufen werden kann. Man kann mithin von einem obligatorischen Vorverfahren sprechen.

2. Eine zweistufige Form des Verfahrens kann sich aus einer Beschwerde nach Art. 26 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation entwickeln.

Jeder Mitgliedstaat der IAO hat nach Art. 26 Abs. 1 ein Recht zur Beschwerde beim Internationalen Arbeitsamt, wenn er der Ansicht ist, daß ein anderer Mitgliedstaat ein von beiden Teilen ratifiziertes Übereinkommen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, das aus der Tätigkeit der IAO hervorgegangen ist⁶³⁾, nicht in befriedigender Weise ausführt.

Der Verwaltungsrat der IAO kann auf eine solche Beschwerde hin entweder unmittelbar oder dann, wenn die angegriffene Regierung nach Mitteilung der Beschwerde in angemessener Frist keine zufriedenstellende Erklärung abgibt, einen Untersuchungsausschuß einsetzen (Art. 26 Abs. 2 und 3). Der Untersuchungsausschuß erstattet nach Prüfung der Beschwerde einen Bericht, der seine Tatsachenfeststellungen, seine Vorschläge, wie der Beschwerde abzuhelpen sei, und eine Frist für die Verwirklichung der Vorschläge enthält (Art. 28). Der Bericht wird veröffentlicht. Werden die darin enthaltenen Vorschläge nicht angenommen, so können die tatsächlichen Feststellungen und die Vorschläge einer endgültigen Entscheidung des IGH unterworfen werden (Art. 29, 31, 32).

3. Klauseln, die auf ein fakultatives Vorverfahren verweisen, finden sich in älteren, vom Deutschen Reich abgeschlossenen Verträgen. So heißt es in Art. 32 des Internationalen Opiumabkommens von 1925:

welcher Art, die ... nicht in angemessener Frist auf diplomatischem Wege geschlichtet werden können«, einem Schiedsgerichtsverfahren zu unterwerfen.

⁶²⁾ Vgl. oben Anm. 8.

⁶³⁾ Vgl. Art. 19 ff. der Verfassung der IAO.

[Abs. 1] « Afin de régler, autant que possible, à l'amiable les différends qui s'élèveraient entre les Parties contractantes au sujet de l'interprétation ou de l'exécution de la présente Convention et qui n'auraient pu être résolus par la voie diplomatique, les Parties en litige pourront, préalablement à toute procédure judiciaire ou arbitrale, soumettre ces différends, pour avis consultatif, à l'organisme technique que le Conseil de la Société des Nations désignerait à cet effet.

[Abs. 3] L'avis consultatif ne liera pas les Parties en litige, à moins qu'il ne soit accepté par chacune d'elles» ⁶⁴).

Das Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen stellt in Art. 21 Abs. 2 des Statuts ein entsprechendes Vorverfahren zur Verfügung:

«Si le différend ne peut être réglé, soit directement entre les parties, soit par tout autre moyen de règlement amiable, les parties au différend pourront, avant de recourir à toute procédure d'arbitrage ou à un règlement judiciaire, soumettre le différend pour avis consultatif à l'organe qui se trouverait institué par la Société des Nations comme organe consultatif et technique des Membres de la Société, en ce qui concerne les communications et le transit» ⁶⁵).

Die in den Klauseln vereinbarten Zuständigkeiten des Völkerbundsrates oder technischer Völkerbundsorgane können nach der Auflösung des Völkerbundes nicht in eine jeweils entsprechende Zuständigkeit eines Organs der Vereinten Nationen umgedeutet werden. Voraussetzung jeder Zuständigkeitsüberleitung im Sinne der genannten Klauseln ist eine Änderung des Vertragstextes, die ihre Entsprechung in dem Willen der Vereinten Nationen, derartige VölkerbundsFunktionen technischer Art zu übernehmen, und in der ebenfalls von den Vereinten Nationen zu treffenden Bestimmung, welches ihrer Organe an die Stelle des genannten Völkerbundsorganes treten soll, finden muß.

Auf Grund von Vorarbeiten im Jahre 1945 und 1946 anlässlich der Liquidation des Völkerbundes ⁶⁶) hat sich die Generalversammlung mit einer EntschlieÙung vom 12. Februar 1946 vorbehalten, in Fällen von Kompetenzzuweisungen an Völkerbundsorgane auf Grund internationaler Abkommen in jedem Einzelfalle über die Funktionsübernahme zu entscheiden ⁶⁷).

Die Konsequenz dieses Vorbehaltes zeigt sich in der entsprechenden Praxis der Generalversammlung.

⁶⁴) Vgl. auch die entsprechende Formulierung in Art. 22 Abs. 1 und 2 des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten.

⁶⁵) Ebenso Art. 35 des Übereinkommens über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen.

⁶⁶) Im einzelnen sei verwiesen auf die Darstellung von Reiff, *Transition from League of Nations to United Nations* (US Dep. of State Bull. 14, 1946, S. 691 ff., 739 ff.).

⁶⁷) UN Gen. Ass. Resol. 1st Session (1st Part) S. 35 (Dok. A/64), abgedruckt als Dok.

Mit einer EntschlieÙung vom 19. November 1946⁶⁸⁾ wurden, ausdrücklich in dem Wunsche, die internationale Kontrolle der Narkotika fortzusetzen, Änderungsprotokolle zu den verschiedenen Abkommen im Bereiche der internationalen Rauschgiftkontrolle aufgelegt⁶⁹⁾. Durch das Änderungsprotokoll zu dem Opiumabkommen von 1925 wird in dessen Art. 32 der Völkerbundsrat durch den Wirtschafts- und Sozialrat ersetzt, dem damit die Befugnis zufällt, das technische Organ für das Vorverfahren zu bestimmen.

Mit Resolution vom 17. November 1947⁷⁰⁾ hat die Generalversammlung auch die Nichtmitglieder der Vereinten Nationen zur Zeichnung aufgefordert. Die Bundesrepublik hat das Protokoll bisher nicht unterzeichnet, die Änderung ist daher nach dessen Art. VII für sie noch nicht in Kraft.

Andere hierher gehörige Abkommen haben bisher keine Änderung erfahren. Insofern kann über die Ersetzung von Organzuständigkeiten, z. B. nach dem genannten Seehäfenstatut, nichts ausgesagt werden⁷¹⁾.

II. Das Verfahren vor den besonderen ständigen und ad hoc Schiedsgerichten

1. Die Art der Festlegung der Verfahrensgrundsätze in den Schiedsklauseln der Verträge ist sehr uneinheitlich.

a) Vielfach ist in den Klauseln weder eine unmittelbare Verfahrensbestimmung enthalten, noch wird darin gesagt, wer die Einzelheiten des Verfahrens regeln soll. Wenn auf Grund solcher »nackten« Klauseln ein Verfahren eingeleitet wird, so müssen die Parteien seinen Gang in einer besonderen Vereinbarung selbst festlegen; andernfalls bleibt es gewohnheitsrechtlich dem Schiedsgericht überlassen, eine Verfahrensordnung aufzustellen⁷²⁾.

b) Einige Schiedsklauseln entsprechen dieser gewohnheitsrechtlichen Präformation der Regelungskompetenzen, indem sie es entweder zunächst den

A/28 in US Dep. of State Bull. 14 (1946), S. 743 f.; vgl. auch UN Gen. Ass. Resol. 51 (I), 14. 12. 1946, die den Inhalt der Resolution vom 12. 2. 1946 im Hinblick auf die Übernahmekompetenz der Generalversammlung eindeutig klarstellt.

⁶⁸⁾ UN Gen. Ass. Resol. 54 (I); abgedruckt Yearbook of the United Nations 1946/47, S. 264 ff.

⁶⁹⁾ UN-Treaty Series Vol. 12 (1948), S. 179 (N° 186).

⁷⁰⁾ UN Gen. Ass. Resol. 135 (II).

⁷¹⁾ Dies gilt auch für sonstige Zuständigkeiten des Völkerbundsrates, auf die in für die Bundesrepublik verbindlichen mehrseitigen Abkommen verwiesen wird, so z. B. für die Befugnis nach den Seehäfen- und Eisenbahnabkommen (Art. 22 bzw. Art. 36), einen dritten Schiedsrichter für das den Parteien zur Wahl gestellte Schiedsgericht zu bestimmen; es gilt ferner für die Substitution der Befugnisse des Völkerbundsrates nach den beiden genannten Abkommen, einen Schiedsvertrag als Grundlage des Erkenntnisses des Schiedsgerichts zwangsweise festzusetzen.

⁷²⁾ Politis, *La Justice Internationale*, Paris 1924, S. 85; Hudson, *International Tribunals*, Wash. 1944, S. 86; Carlston, *The Process of International Arbitration*, New York 1946, S. 29; Schindler, a. a. O., S. 139.

Parteien vorbehalten, unter sich eine Verfahrensregelung zu vereinbaren, und für den Fall, daß dies nicht geschehen sollte, dem Schiedsgericht die Festlegung überlassen, oder aber von vornherein die Regelung des Verfahrens dem Schiedsgericht anheim stellen ⁷³⁾.

c) Das deutsch-israelische Abkommen geht wieder einen Schritt weiter, indem es neben einer generellen Zuweisung der Regelungskompetenz an die Schiedskommission einzelne Verfahrensvorschriften selbst gibt ⁷⁴⁾.

d) Eine ausführliche, unmittelbare Regelung des Verfahrens bietet hingegen das Abkommen über die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich. Art. 2 dieses Abkommens verweist Streitigkeiten zwischen der Schweizerischen Regierung und irgendeiner der anderen unterzeichneten Regierungen vor das im Haager Abkommen vom Januar 1930 ⁷⁵⁾ vorgesehene Schiedsgericht. Dessen Verfahren richtet sich, unbeschadet der Bestimmungen einer etwaigen Schiedsordnung, nach Art. XV des Haager Abkommens von 1930 in Verbindung mit der Verfahrensordnung des Schiedsgerichts ⁷⁶⁾, die ihrerseits die Bestimmungen des Kapitels III des Haager Abkommens von 1907 über die friedliche Erledigung von internationalen Streitfällen für ergänzend anwendbar erklärt.

e) Das deutsch-schweizerische Abkommen über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz vom 26. August 1952 ⁷⁷⁾ legt dem Verfahren ausschließlich die Vorschriften des I. Haager Abkommens von 1907 in wenigstens sinnvoller Anwendung zugrunde.

2. In den allgemeinen Schiedsgerichts- und Vergleichsverträgen ist eine Reihe von verfahrensrechtlichen Einzelheiten unmittelbar festgelegt, die durch Verweisung auf das I. Haager Abkommen von 1907 ergänzt werden; sollten sich im Einzelfalle Lücken ergeben, die nicht durch die Bestimmungen einer in jedem Falle abzuschließenden Schiedsordnung ausgefüllt werden, so kann das Schiedsgericht selbst die erforderlichen Bestimmungen treffen ⁷⁸⁾.

⁷³⁾ Vgl. einerseits das deutsch-amerikanische Abkommen über Rundfunkanlagen, das Seehäfen- und das Eisenbahnabkommen, die Abkommen von Bretton Woods, a. a. O., andererseits das deutsch-italienische Abkommen über Arbeitslosenversicherung, a. a. O. (Art. 21 Abs. 5), die Internationalen Fernmeldeverträge, a. a. O. (Anh. 3 bzw. Anh. 4, Ziff. 9), die Abkommen über die soziale Sicherheit und die Arbeitsbedingungen der Rheinschiffer, a. a. O.

⁷⁴⁾ Art. 14 f-i (Vorschriften über Ladungen, schriftliches Verfahren, einstweilige Maßnahmen zur Wahrung der Rechte der Parteien, Fristsetzung für die Ausführung des Spruches, Kostenlast); fragmentarische Bestimmungen über die Form der Einleitung des Verfahrens, über Kostenlast und Abstimmung finden sich verstreut auch in anderen Schiedsklauseln.

⁷⁵⁾ Vgl. Anm. 29.

⁷⁶⁾ Anl. XII zum Haager Abkommen (RGBl. 1930 II, S. 273).

⁷⁷⁾ Vgl. oben Anm. 41.

⁷⁸⁾ Vgl. Art. 19 des Schiedsgerichtsvertrages mit der Schweiz, Art. 24 des Vertrages mit Schweden, Art. 20 des Vertrages mit den Niederlanden.

Diese Form der Festlegung der Einzelheiten des Verfahrens und der Regelungskompetenz des Schiedsgerichts trägt allen praktischen Anforderungen Rechnung. Insbesondere das Erfordernis des Abschlusses einer Schiedsordnung verleiht der Verfahrensgestaltung die erwünschte Beweglichkeit⁷⁹⁾. Der Inhalt dieser Schiedsordnung wird in den Verträgen folgendermaßen umrissen:

»Die vertragschließenden Teile werden in Ausführung des gegenwärtigen Vertrages in jedem Einzelfall eine besondere Schiedsordnung festsetzen. Darin werden der Streitgegenstand, die etwaigen besonderen Befugnisse des Gerichts, dessen Zusammensetzung und Sitz, die Höhe des von jeder Partei als Kostenvorschuß zu hinterlegenden Betrags, die hinsichtlich der Form und der Fristen des Verfahrens zu beobachtenden Regeln sowie die sonst notwendigen Einzelheiten bestimmt«⁸⁰⁾.

Die von dem Schiedsgericht als Abschluß eines dergestalt geordneten Verfahrens zu fällende Entscheidung wird mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen⁸¹⁾.

D. Die Bestimmung des anzuwendenden Rechts

1. In den Schiedsklauseln der vom Deutschen Reich abgeschlossenen Verträge finden sich keine Vorschriften über das anzuwendende Recht⁸²⁾, in den Klauseln der von der Bundesrepublik abgeschlossenen Verträge nur vereinzelte Hinweise⁸³⁾. Allein in Art. 15 Abs. 4 des Abkommens mit der Schweiz über die deutschen Vermögenswerte ist die Frage eingehend geregelt:

»Das Schiedsgericht entscheidet selbständig über das anzuwendende Recht. Es wendet insbesondere das Völkergewohnheitsrecht sowie die maßgebenden

⁷⁹⁾ Vgl. die Denkschrift der Reichsregierung zum deutsch-schweizerischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag, Reichstagsdrucksache, I. Wahlperiode 1921, Nr. 3455, abgedruckt bei Kraus, a. a. O., S. 113.

⁸⁰⁾ Art. 7 Abs. 1 des deutsch-schweizerischen und deutsch-schwedischen, Art. 6 Abs. 1 des deutsch-niederländischen Vertrages.

⁸¹⁾ Art. 8 des deutsch-niederländischen, ebenso Art. 9 des deutsch-schwedischen Vertrages.

⁸²⁾ Einen gewissen Hinweis bietet das Eisenbahnübereinkommen, Art. 36 Abs. 3, nach dem «au cours de la procédure d'arbitrage et à moins de dispositions contraires dans le compromis, les parties s'engagent à porter devant la Cour permanente de Justice internationale toute question de droit international ou tout point d'interprétation juridique de Statut, dont le Tribunal arbitral, sur demande d'une des parties, estimerait que le règlement du différend exige la solution préalable» (entsprechend Art. 22 Abs. 3 des Seehäfenabkommens). Wird diese Bestimmung durch den Schiedsvertrag abrogiert oder kein geeigneter Parteienantrag gestellt, wird das Schiedsgericht – so ist zu folgern – selbst über die Vorfragen zu entscheiden und dabei allgemeines Völkerrecht und die Grundsätze für die Auslegung internationaler Verträge anzuwenden haben.

⁸³⁾ Nach Art. 21 Abs. 4 des deutsch-italienischen Arbeitslosenversicherungsabkommens und Art. 39 Abs. 4 des deutsch-dänischen Sozialversicherungsabkommens soll nach »allgemein

internationalen Verträge und hinsichtlich privatrechtlicher Fragen die übereinstimmenden Regeln des internationalen Privatrechts der beiden Staaten oder, soweit übereinstimmende Regeln nicht festzustellen sind, das internationale Privatrecht eines der beiden Staaten an«.

2. Die allgemeinen Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge legen für das anzuwendende Recht im großen und ganzen entsprechende Quellengrundsätze fest, wie sie für die internationale Gerichtsbarkeit gelten.

So bestimmt Art. 4 Abs. 1 des deutsch-niederländischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrages:

»Das Schiedsgericht legt seinen Entscheidungen zugrunde:
 erstens: die zwischen den Parteien geltenden Übereinkünfte allgemeiner oder besonderer Art und die sich daraus ergebenden Rechtsätze;
 zweitens: das internationale Gewohnheitsrecht als Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung;
 drittens: die allgemeinen von den Kulturstaaten anerkannten Rechtsgrundsätze;
 viertens: die Ergebnisse bewährter Lehre und Rechtsprechung als Hilfsmittel für die Feststellung der Rechtsnormen«.

Von dieser Formulierung weichen der deutsch-schweizerische und der deutsch-schwedische Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag ab. Diese Verträge enthalten statt der Ziff. 4 des Abs. 1 einen Abs. 2 (Art. 5 Abs. 2), der folgendermaßen lautet:

»Soweit im einzelnen Falle die vorstehend erwähnten Rechtsgrundlagen Lücken aufweisen, entscheidet das Schiedsgericht nach den Rechtsgrundsätzen, die nach seiner Ansicht die Regel des internationalen Rechts sein sollten. Es folgt dabei bewährter Lehre und Rechtsprechung.«

Diese Abweichung ist von grundsätzlicher Bedeutung. Während nach dem deutsch-schweizerischen und dem deutsch-schwedischen Verträge dem Schiedsgericht die Aufgabe zugewiesen ist, an der Fortbildung des Völkerrechts mitzuwirken, ist ihm diese rechtsschöpferische Tätigkeit nach dem deutsch-niederländischen Verträge verschlossen; in diesem Falle bleibt das Schiedsgericht darauf beschränkt, bestehende Normen festzustellen und anzuwenden⁸⁴).

anerkannten Rechtsgrundsätzen«, auf Grund Art. 20 Abs. 2 des deutsch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommens und der Art. 28 Abs. 3 bzw. Art. 24 Abs. 3 der Abkommen über die soziale Sicherheit und die Arbeitsbedingungen der Rheinschiffer nach »Geist und Grundsätzen des Abkommens« entschieden werden.

⁸⁴) Die Einschränkung ist bewußt erfolgt; vgl. die Denkschrift der Reichsregierung zum deutsch-niederländischen und deutsch-dänischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag, Reichstagsdrucksache, III. Wahlperiode 1924/26, Nr. 2542, abgedruckt bei Kraus, a. a. O., S. 224.

E. Die Rechtskraft der Schiedssprüche

Die Rechtskraft der Entscheidung wird in den Schiedsklauseln bestimmt mit Worten wie: »Die Entscheidungen sind bindend«⁸⁵⁾ oder »die Schiedsinstanz entscheidet . . . endgültig«⁸⁶⁾; an anderer Stelle heißt es wieder, die Entscheidungen seien »endgültig und bindend«⁸⁷⁾. Einzelne Klauseln wählen die Formulierung des Art. 60 des Statuts des IGH⁸⁸⁾ und sagen: »Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind bindend und endgültig; ein Rechtsmittel ist nicht gegeben«⁸⁹⁾. Zuweilen wird auch zusätzlich bestimmt, daß die Rechtskraft *inter partes* wirke: »Der Spruch der Schiedskommission unterliegt keinem Rechtsmittel und ist für die Parteien bindend«⁹⁰⁾.

F. Besondere Bestimmungen über Ausführung, Auslegung und Revision der Schiedssprüche

I. Den Grundsatz für die Erfüllung eines Schiedsspruches enthalten die allgemeinen Schiedsgerichtsverträge:

»Der im Schiedsgerichtsverfahren gefällte Spruch ist von den Parteien nach Treu und Glauben zu erfüllen«⁹¹⁾.

Die gleichen Verträge geben auch die Möglichkeit einer näheren Bestimmung der Art der Ausführung des Schiedsspruches und der dabei zu beobachtenden Fristen⁹²⁾, ebenso kann nach dem deutsch-israelischen Abkommen (Art. 14 k) die Schiedskommission eine Frist für die Ausführung ihres Spruches setzen.

⁸⁵⁾ Art. 21 Abs. 5 des deutsch-italienischen Abkommens über Arbeitslosenversicherung.

⁸⁶⁾ Art. 9 Abs. 2 der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung.

⁸⁷⁾ Deutsch-französisches Abkommen über die Soziale Sicherheit, Art. 33, § 2.

⁸⁸⁾ "The judgment is final and without appeal"; vgl. auch den gleichlautenden Art. 60 des StIGH-Statuts und den Art. 81 des I. Haager Abkommens vom 18. 10. 1907.

⁸⁹⁾ Art. 30 Abs. 2 des deutsch-niederländischen und Art. 33 Abs. 2 des deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommens (Erstes Abkommen).

⁹⁰⁾ Art. 14 (k) des deutsch-israelischen Abkommens; vgl. auch Anhang 4 des Internationalen Fernmeldevertrages (Buenos Aires 1952) Ziff. 10; Art. 60 in Verbindung mit Art. 59 des IGH bzw. StIGH-Statuts.

⁹¹⁾ Art. 18 Abs. 1 des deutsch-schweizerischen, Art. 23 Abs. 1 des deutsch-schwedischen, Art. 19 Abs. 1 des deutsch-niederländischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrages; es handelt sich hierbei um einen allgemeinen, positiven Grundsatz des Völkerrechts, der auch in Art. 26 der Draft Convention on Arbitral Procedure der International Law Commission, abgedruckt in AJIL, Vol. 48 (1954) Suppl., S. 19 ff., Eingang gefunden hat; dieser Entwurf stellt in seinen wesentlichen Grundzügen eine Kodifikation geltenden Völkerrechts dar, vgl. den Report of the International Law Commission, abgedruckt a. a. O., S. 5 f.; für die allgemeine Positivität des erwähnten Satzes auch Schindler, a. a. O., S. 169.

⁹²⁾ Art. 10 Abs. 1 des deutsch-schweizerischen und deutsch-schwedischen, Art. 9 Abs. 1 des deutsch-niederländischen Vertrages.

II. Für die Erledigung eines Streites aus dem Schiedsspruch selbst geben die allgemeinen Schiedsverträge folgende Regel:

»Alle Streitigkeiten, die zwischen den Parteien über Auslegung und Ausführung des Schiedspruches entstehen sollten, unterliegen, vorbehaltlich anderweitiger Abrede, der Beurteilung des Schiedsgerichts, das den Spruch gefällt hat«⁹³).

Auch das deutsch-israelische Abkommen (Art. 14 I) enthält diese Regel, ergänzt durch die Besonderheit, daß der Streitfall einer *ad hoc*-Schiedskommission vorgelegt werden soll, falls die ständige Schiedskommission, die den Spruch gefällt hat, den Antrag – etwa den Spruch auszulegen – innerhalb eines Monats nicht annimmt; die *ad hoc*-Kommission wird nach den gleichen Grundsätzen gebildet wie die ständige Schiedskommission.

III. Der Schiedsspruch ist unter Umständen einer »Revision« zugänglich, d. h. einer Wiederaufnahme des Verfahrens wegen neuer Beweismittel⁹⁴).

Die Regelung beansprucht in erster Linie prozeßtheoretisches Interesse⁹⁵), praktische Bedeutung kommt ihr kaum zu⁹⁶).

Wolfgang Heide Meyer

Der österreichische Staatsvertrag vom 15. Mai 1955

Vorbemerkung

Bei Ende des zweiten Weltkrieges war das gesamte österreichische Staatsgebiet von den Truppen der Alliierten besetzt, die in der Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943¹⁾ den »Anschluß« für null und nichtig erklärt und sich verpflichtet hatten, ein freies und unabhängiges Österreich wieder-

⁹³) Art. 12 Satz 1 des deutsch-schweizerischen und des deutsch-schwedischen, Art. 11 Satz 1 des deutsch-niederländischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrages; die Regel findet sich auch in Art. 28 des erwähnten Entwurfs der International Law Commission wieder.

⁹⁴) Revisionsvorschriften finden sich in den allgemeinen Schiedsgerichts- und Vergleichsverträgen mit der Schweiz (Art. 11), Schweden (Art. 11) und den Niederlanden (Art. 10).

⁹⁵) Wegen des prozeß-systematischen Ortes der »Revision« vgl. L a m m a s c h, a. a. O., S. 218 f.

⁹⁶) Schindler, a. a. O., S. 172; L a m m a s c h, a. a. O., S. 219 f.

1) Text bei Verosta, Die internationale Stellung Österreichs 1938–1947, S. 52–53.